

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.
Mit der Wochenbeilage: „Deutsches Unterhaltungsblatt“.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 Mt., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mt. 20 Pf., außerhalb desselben 1 Mt. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garnungszeile oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

Nr. 26.

Mittwoch den 13. Februar 1884.

45. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Befugung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Stadt Heilbronn und für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Vom 8. Februar 1884.

Nachdem die bisherigen Abgeordneten der Stadt Heilbronn und des Oberamtsbezirks Waiblingen gestorben sind, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme von Neuwahlen für die genannten Wahlbezirke angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverordnung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes, vom 6. November 1882 (Reg. Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von den Oberämtern Heilbronn und Waiblingen in den betreffenden Bezirksblättern zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag den 21. d. M. vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Mittwoch den 27. d. M. einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet, hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen. Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlauschreibens im Regierungsblatt, am Montag den 3. März d. J., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also am Mittwoch den 12. März d. J.

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag den 9. März d. J. zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13a bis 13e der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag den 15. März d. J. stattzufinden.

8) Das Ergebnis der Wahl ist dem Ministerium von den Wahlkommissären telegraphisch anzuzeigen, auch ist dem Ministerium eine die Abstimmungsverhältnisse enthaltende Abschrift des Protokolls über die Ermittlung des Wahlergebnisses vorzulegen.

9) Behufs gefehmähiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. 1—III. der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung (Reg. Blatt S. 212), die Vollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 (Reg. Blatt S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 8. Februar 1884.

Söder.

Waiblingen.

An die Ortsvorsteher.

Nachdem durch obige Verfügung eine neue Abgeordnetenwahl auf

Mittwoch, den 12. März d. J.

angeordnet worden ist, ergehen zunächst folgende Weisungen:

Zu Ziffer 1 und 2 der Verfügung:

Zu den von den Ortswahlkommissionen welche nach Art. 1. des Gesetzes, vom 26. März 1868 (Regl. S. 178) aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und 3 weiteren von dem vereinigten Gemeinderath und Bürgerausschuß aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern zu bestehen hat, richtig zustellenden, bezw. neuanzulegenden Wählerlisten werden die Formulare mit einem Beurkundungsbogen hinausgegeben. Die erste Beurkundung: „Ergänzt“, ist von der Ortswahlkommission spätestens am 21. d. M., die zweite am Tage des Abschlusses der Wählerliste zu vollziehen, die dritte hat am Tage der Wahl durch die Distriktwahlkommission zu geschehen.

Sodann haben die Ortsvorsteher sofort den in Art. 7. des Gesetzes vom 26. März 1868 und §. 5 der Vollz.-Verfügung vom 6. Nov. 1882, Regl. S. 345 vorgeschriebenen öffentlichen Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und daß dies geschehen, binnen 3 Tagen unfehlbar hieher zu berichten.

Diese Bekanntmachung enthaltende Plakate werden heute ebenfalls hinausgegeben.

Die Berücksichtigung einer Anmeldung setzt voraus, daß sie während des für die Aufstellung der Wählerliste festgesetzten Zeitraums von 10 Tagen, vom Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt an gerechnet, spätestens aber in der an dieser sich anschließenden, für etwaige Beschwerden gegen die Wählerliste vorgesehenen sechstägigen Frist, also bis Mittwoch den 27. d. M. einschließlich, (siehe unten) der Ortswahlkommission übergeben und nach Umständen mit dem erforderlichen Nachweis der Wahlberechtigung des Anmeldenden belegt worden ist.

Als Wahlberechtigte eignen sich zur Aufnahme in die Wählerliste alle württembergischen Staatsangehörigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, wofür sie nicht nach Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 (zu vergl. Art. 4 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozessordnung vom 4. März 1879) vom Wahlrecht, bezw. auf Grund des §. 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 als zum aktiven Heer zählende, nicht als Militärbeamte dienende Militärpersonen von der Aufnahme in die Wählerliste ausgeschlossen sind.

Nach den erstgenannten Bestimmungen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,
- 2) Personen, gegen welche ein Strafverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben,
- 3) Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurtheilung eine Entziehung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte zur Folge haben werde oder denen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind,
- 4) Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben.

Von Amtswegen sind nur diejenigen Wahlberechtigten in die Wählerliste aufzunehmen, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthaltsortes direkte Staatssteuer (aus Grundeigenthum, Gebäuden oder Gewerben, bezw. aus Kapital- oder Dienst- und Berufseinkommen) Wohn- oder Bürgersteuer entrichten.

Im Fall der Beanstandung einer Wahlberechtigung kann der Anmeldende die Entscheidung der Oberamtswahlkommission verlangen, welche letztere entgeltlich entscheidet. Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, ist in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher er zur Zeit der Feststellung der Liste sich aufhält.

Im Fall der Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. (§ 2 Abs. 3 der Vollz.-Verfügung.)

Zu Ziffer 3 der Verfügung:

Nach Anlegung der Wählerlisten, in welchen die Ortswahlkommission nach Vorschrift des § 4 Abs. 4 der Vollz.-Verfügung die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen hat, sind dieselben, wie oben bemerkt, während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also vom 22. bis 27. d. M. je einschließlich auf dem Rathhause zur allgemeinen Einsicht behufs etwaiger Erhebung von Vorstellungen gegen den Inhalt der Wählerliste aufzulegen, was nach Art. 8 des Gesetzes vom 26. März 1868 und § 6 und 8 der Vollzugsverfügung durch eine von der ganzen Ortswahlkommission ausgehende Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise und außerdem durch Anschlag an dem Rathsthal zu veröffentlichen ist. In derselben ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Wahl jeder unbedingt zurückzuweisen ist, dessen Name in der Wählerliste nicht enthalten ist, mag auch die Uebergabe im offenbarsten Versehen ihren Grund haben. Zu dieser Veröffentlichung werden später Plakate verfertigt werden.

Aufsehlbar bis 21. d. M. haben sämtliche Mitglieder der Ortswahlkommission zu berichten, daß die Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.

Den 11. Februar 1884.

R. Oberamt.
Häule, A.-B.

Aufruf an die Wahlberechtigten zur Wahl eines Landtagsabgeordneten.

Nach Vorschrift des Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 und des §. 5 der Vollzugsverfügung vom 6. Nov. 1882 werden die Wahlberechtigten unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachungen hiemit aufgefordert, ihr Wahlrecht bei der Ortswahlkommission anzumelden.

Waiblingen, den 11. Februar 1884.

R. Oberamt.
Häule, A.-B.

Hoflameralamt Waiblingen.

Holz-Verkauf.

Aus dem Hofammerwald Eglsweiler ober Saach

am Samstag, den 16. Februar

24 Raummeter buchene und forchene Scheiter und Prügel,
400 buchene und 4800 forchene Stangenwellen,
7 Haufen fichtene Stängchen.

Zusammenkunft um 10 Uhr vorne auf dem Diebsweg. — Sodann aus dem Hofammerwald Schreyer bei Schanbach

am Dienstag den 19. Februar

2 Raummeter eichenes Küferholz, 5 Raummeter buchene und eichene Prügel,
1170 buchene Wellen und 36 Loose buchenes Reisfach auf Mahden.

Zusammenkunft um 10 Uhr beim Eichelgarten.

Waiblingen den 11. Februar 1884.

R. Hoflameralamt.
Guhmann.

Revier Adelberg.

Stamm- & Brennholz-Verkauf.



Am Dienstag den 19. Febr. Vormittags 10 Uhr im Lamm in Oberberken aus dem Staatswald Abtschänke u. Lärchengarten: 31 Eichen mit

30 Fm., 1 Kirschbaum mit 0,5 Fm., 1 Rothbuche mit 2 Fm., 1 Aspe u. 1 Erle mit je 0,4 Fm., Nadelholz-Langholz: 34 Fm. I. Cl., 3 II. Cl., 7 III. Cl., 3 IV. Cl., Sägholz: 25 Fm. I. Cl., 3 II. Cl., 3 III. Cl., 38 Fm. Ausschuß; worunter 4 Lärchen, Am: 677 buchene Scheiter 237 dto. Prügel, 1 birchene Scheiter, 9 dto. Prügel, 5 Nadelholz-Prügel, 23 eichen, 283 buchen, 18 birken, 67 tannen Ausschußholz.

Zusammenkunft zum Vorzeigen Morgens 8 Uhr je im Schlag in der Nähe von Oberberken; Abfuhr ganz gut. Das buchen Scheiterholz ist durch aus sehr schön.

Waiblingen.

Einen

Webstuhl

hat zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion d. Bl.

Großheppach.

Farren-Verkauf.

Am nächsten

Montag, den 18. d. Mts.,

Vormittags um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr

wird auf hiesigem Rathhaus ein Zuchtfarren I. Classe verkauft, der zum Schlachten gut, aber auch zur weiteren Zucht tauglich ist.

Schultzeisenamt.
Hoch.



Schuld- und Bürgscheine

sind zu haben bei

G. F. W u ck.

Waiblingen.
Aechten

Granatschmuck

empfehlte unter Garantie in
größter Auswahl
Goldarbeiter Armand.

Bitzenfeld.

Schmiede = Verkauf.

Unterzeichneter verkauft sofort sein **Umwesen** bestehend in Haus- und Schmiedewerkstatt. Gute Kundschaft wird nachgewiesen. Es wäre einem tüchtigen Schmied ein gutes Auskommen gesichert. Näheres **J. Jaiser**, Schmied-Meister.

Loose à M. 1.

des Württ. Kunstgewerbe-Vereins, Ziehung 31. März d. J., mit Gewinnen aus nur **hervorragendsten Industriegegenständen** des praktisch. Gebrauchs empfehl. die Generalagentur: **Eberh. Fetzer, Stuttgart** und die bekannten Loosagenturen.

Ulmer Münsterbau-Loose

Ziehung am 18. Februar.

per Stück Mt. 3.20 sind zu haben bei

C. F. Guck.

Württemberg.

Stuttgart, 11. Febr. Das Befinden des bei dem Raubanfall in der Kronprinzstraße verletzten Herrn **Dettinger** ist zufriedenstellend. Es ist zu hoffen, daß derselbe wieder vollständig hergestellt wird. Die Wunde ist zwar noch nicht ganz geheilt, doch konnte dem Kranken schon gestattet werden, auf kurze Zeit aufzustehen. Die Verwundung hat keinen dauernden Einfluß auf die Funktionen des Gehirns hinterlassen.

Rommelshausen, 7. Febr. In voriger Woche feierten hier die **Philipp Jäger'schen** Eheleute das seltene Fest der goldenen Hochzeit. Beide Jubilare erfreuen sich der besten Gesundheit und Rüstigkeit, trotzdem sie 77 Jahre zählen. Ein großer Theil der hiesigen Einwohner begab sich in die Kirche, um der wiederholten Einsegnung des greisen Paares beizuwohnen. Nach derselben versammelten sich die Angehörigen und Freunde desselben zu einem festlichen Mahle. (C. J.)

Eslingen, 9. Februar. Der wegen Wechselfälschung strafbarlich verfolgte Goldarbeiter **Otto Morlot** (Bruder des gleichfalls entwichenen Goldarbeiters und früheren Gemeinderaths **Wilh. Morlot**) ist von Amerika wieder zurückgekehrt. Auf Anordnung des Amtsgerichts wurde derselbe zunächst wegen Krankheit ins Spital verbracht.

— Am 15. Juni beabsichtigt die **Heilbronner Rudergesellschaft Schwaben** ihre erste Regatta auf dem Neckar zu halten.

— Die Zahl der im abgelaufenen Jahre in Heilbronn festgenommenen 964 Bettler, Landstreicher und Unterkommenlosen ist um 60 höher als diejenige des Vorjahres. Das früher so häufige Zerreißen der Kleider zum Zweck der Erlangung besserer hat nahezu aufgehört, was wohl daher rührt, daß den Betroffenen als Ersatz grobe Zwischkleider verabreicht werden. Das sogenannte Stadtgeschenk erhielten 6910, 4 weniger als 1883.

Obersontheim, 8. Febr. Gestern trafen in einer hiesigen Wirtschaft acht Handwerksburschen zusammen, von denen zwei nach einiger Zeit wegen ihres brutalen, frechen Benehmens vom Wirth ausgewiesen wurden. Dadurch fühlten sich die andern auch beleidigt und stürmten mit erhobenen Stöcken auf den Gastgeber los. Als die Ausgewiesenen dies merkten, kamen sie wieder in das

Wirtschaftszimmer zurück. Glücklicherweise kam bald ein handfester Nachbar herbei und mit seiner kräftigen Unterstützung wurden die Tumultuanten auf die Straße getrieben, wo sich ein heftiger Kampf entspann. Noch zwei andere Bürger halfen und so wurden endlich die Raufbolde in die Flucht geschlagen. Sie verließen den Ort mit der Drohung: „Heute Nacht brennen wir das ganze Nest an.“ — Am Tage zuvor wurde auf dem Fußwege von Obersontheim nach Obersfischach ein Leichnam gefunden; der Kleidung nach scheint es ein Handwerksbursche gewesen zu sein.

Seidenheim, 8. Febr. Die große **Satter'sche Mühle** in Herbrechtlingen ging gestern durch Kauf in die Hände israel. Händler über um den Preis von 78 000 M.

Göppingen, 11. Febr. In der Nacht vom Samstag auf den Sonntag brannte in **Faurndau** die Scheune des Bauern **J. Häberle** nieder. Die Scheuer stand einzeln hinter dem Wohnhause, von diesem durch einen Gang getrennt. In die Scheune war die Stallung eingebaut. Die Feuerwehren von Faurndau, Jehenhausen, Uhingen und der Hydrophor sammt der Bedienungsmannschaft von Göppingen fanden sich zeitig auf dem Brandplatze ein, um zu verhindern, daß nicht auch andere Gebäude von den Flammen ergriffen wurden; die Scheune aber war nicht zu retten. Rindvieh und Schweine wurden bei Zeit herausgebracht. Wie man hört, ist die Scheune nicht versichert. Ueber die Art der Entstehung des Feuers ist nichts bekannt.

Großbottwar, 9. Febr. Gegen den seit mehreren Jahren hier ansässigen Schreiner **R. Kunzi** ist Festnahme wegen gewerbmäßiger Wechselfälschung angeordnet worden. Derselbe hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Dessen Frau, die der Mittäterschaft angeklagt ist, sowie Schreiner **Braunbeck** von hier, wegen Beihilfe in einem Fall, wurden an das R. Amtsgericht eingeliefert.

Balingen, 7. Febr. Es stellt sich nun heraus, daß unserem rührigen Stationskommandanten, Herrn **Kübel**, mit Verhaftung der beiden Stromer, die ihm, wie bereits gemeldet, so hartnäckigen Widerstand leisteten, ein guter Fang geglückt ist. Wir hören nämlich, daß der eine derselben, **Karl Fischer** von Buchhorn, am 30. Jan. in Schramberg an dem dortigen Fabrikanten **Paas** einen nicht unbedeutenden Diebstahl verübt hat; die Gegenstände, eine

Waiblingen.
Unterzeichneter sucht aufträglich gegen gute Versicherung auf Haus und Güter

2800 Mark



so gleich, und liegt der Informativschein bei mir zur Einsicht.

Gefälligen Anträgen entgegen sehend zeichnet

G. Schwarz, Weber.

9 Tage

Bremen.



Amerika.

Mit den neuen Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd kann man die Reise von Bremen nach Amerika

in 9 Tagen

machen. Näheres bei dem Haupt-Agenten

Johs. Rominger, Stuttgart, und dessen Agenten:

Jm. Scheffel, Waiblingen.
Julius Stück, Winnenden.
Carl Peil, Schorndorf.

Reifetasche, 15 W. in Saar, ein goldener Ehering, ein dreireihiges Granatnuster mit goldenem Schloß, welche der Stromer in Göttelebach bei Schramberg zu veräußern wußte, sind zum Theil wieder beigebracht.

Deutsches Reich.

Frankfurt a. M., 11. Febr. Der von Räubern ver wundete Herr **F u l d a** ist gestern in das Heiliggeistspital gebracht worden. Sein Zustand ist befriedigend und hoffen die Aerzte, daß, wenn nicht besonders nachtheilige Umstände eintreten, es gelingen werde, den Verwundeten vollständig zu heilen.

Oesterreich.

Wien, 8. Februar. Das Gericht urtheilte heute über die **Josephine E d e r**, eine der letzten Geliebten des **Hugo Schenk**, welche von diesem zu Diebstählen an ihrer früheren Dienstgeberin, **Frln. v. Malfatti**, verleitet worden war. Sie entwendete auf Andringen **Schenk's** aus einem versperrten Kasten ein Perlen-Collier nebst einer Brillantnadel und zwei Wochen später ein Armband. Ihr eigenes Vermögen hat sie dem **Schenk** gegeben. **Pr ä s.**: Fühlten Sie sich nicht vor der Verbindung mit **Schenk** abgeschreckt dadurch, daß er Ihnen Diebstähle zumuthete? — **Angeklagte**: Es war so, wie wenn mir Jemand sagte: Du mußt! — **Pr ä s.**: Ein rechtschaffener Mensch, ob Mann oder Mädchen, wird, wenn ein Freund oder zukünftiger Ehegatte ihm eine solche Zumuthung stellt, sagen: „Jetzt will ich nichts mehr mit dir zu thun haben.“ Was haben Sie sich bei dieser Zumuthung **Schenk's** gedacht? — **Angekl.**: Ich habe gar keinen Gedanken gehabt. — **Pr ä s.**: Es scheint der moralische Widerstand nicht besonders groß in Ihnen gewesen zu sein, sonst müßten Sie sich mit Abscheu von **Schenk** abgewendet haben. — Der Staatsanwalt gab dem Gericht anheim, von dem Milderungsrechte Gebrauch zu machen und dem unglücklichen Opfer des gewissenlosen Verführers Milde angedeihen zu lassen. Das Urtheil lautet auf drei Jahre schweren Kerlers mit je einem Fasttag im Monat. — **Pr ä s.**: Treten Sie die Strafe an? — **Jos. E d e r**, mit vor Aufregung zitternder Stimme: Das ist zu viel! Ich habe es ja nicht für mich gethan. — Der **Pr ä s i d e n t**: Wegen des Strafausmaß gibt es keine Berufung.

Wien, 10. Febr. Das heute Nachmittag verbreitet gewesene Gerücht, daß in der Nähe von Floridsdorf ein Sicherheitswachmann von Anarchisten erschossen worden sei, ist unbegründet und dadurch veranlaßt, daß ein Polizeibeamter von einem seiner Kollegen bei Uebungen im Revolver-schießen durch Unvorsichtigkeit schwer verwundet wurde.

Schweiz.

Zürich, 10. Febr. In der „Grenzpost“ wird der Verdacht ausgesprochen, daß der Wörder des Detektivs **Blöck** in **Wien**, **Stellmacher**, auch an dem **Strasburger Mord** theilhaftig gewesen sei. Diese Vermuthung beruht nach der „N. B. Ztg.“ darauf, daß der hiesige Arzt, dessen Unterschrift auf dem in der **Strasburger Apotheke** vorgewiesenen Rezept täuschend nachgeahmt war, auch **Stellmacher's** Familie behandelt hat. Man vermutet, daß vielleicht ein dieser letzteren verschriebenes ächtes Rezept zu der Fälschung in **Strasburg** benutzt worden sei.

England.

London, 10. Febr. Ein Telegramm des „Neuter'schen Bureaus“ aus **Durban** bestätigt den am 8. d. M. in **Clowe** erfolgten **Tod** des Königs **Cetewayo**.

London, 11. Februar. Der „Times“ wird aus **Sualim** gemeldet, dort sei das Gerücht verbreitet, daß **Sinkat** gefallen und die Garnison niedergemetzelt worden ist.

Afrika.

Kairo, 11. Febr. Nach einer Meldung des Bureau Neuter ist **Gordon** in **Berber** eingetroffen.

— **General Gordon** hat allen Warnungen und Unglücksprophezeihungen zum Trotz mit den 4000 Pfd. St., die er bei sich führt, seine Reise von **Korosto** aus durch die Wüste fortgesetzt, in Begleitung weniger ergebener Eingebornen, und ist wohlbehalten im Gebiet von **Berber** angelangt. Er selbst zweifelte nicht, daß er glücklich nach **Rhartum** gelangen werde. Nachforschungen sollen angestellt werden, um auszufinden, von wem und zu welchem Behufe die falsche Depesche über die angebliche Gefangennahme **Gordon's** abgesandt wurde. Ein vom Obersten **Stewart** aus **Korosto** knapp vor Antritt der Wüstenreise **Gordon's** geschriebener Brief sagt: „Wir nehmen keine Bedeckung mit uns, sondern werden von dem Sohne des Gouverneurs von **Berber** begleitet, der uns größeren Schutz bietet, als irgend eine Zahl von Beduinen. **General Gordon** empfing zahlreiche Warnungstelegramme, in denen viel von Rebellen und vom Aufbruche die Rede war. Wir glauben aber keine Belästigung befürchten zu müssen; die Wüste ist ein zu schlimmer Ort für den Feind, um auf der Lauer zu liegen. In **Berber** werden wir erfahren, wie es um den **Beg** nach **Rhartum** steht. Einem **Scheid**, der als gefährlich bezeichnet wurde, sandte **Gordon** die Botschaft: „Treffst mich in **Rhartum**; wollt ihr den

Frieden, so will ich ihn, denn ich bin für den Frieden; wollt ihr den Krieg, so bin auch bereit.“ In **Sualim** ist am 8. Febr. der Belagerungszustand verhängt worden. Bezüglich der Truppen, welche die Niederlage bei **Totar** überlebt haben, ist noch kein Beschluß gefaßt. Ihre Abberufung von **Sualim** wird jedoch ungesäumt erfolgen und man wird sie wahrscheinlich entlassen, da ihre weitere Dienstleistung und Zuthellung zu dem Reste der Armee die schlimmste Wirkung nach sich ziehen würde. Die Aufregung in der Stadt hat sich theilweise gelegt. Die 150 Marinesoldaten haben eine gute Stellung eingenommen und weitere 150 britische Soldaten sind von **Suez** erwartet. Im **Bazar** treibt sich jedoch noch immer eine meuterische Bande der von **Trinitat** zurückgekehrten Soldaten herum. „Sollten wir angegriffen werden, heißt es in einem Bericht aus **Sualim**, so ist das Schicksal der Stadt sehr zweifelhaft, da die Neger-soldaten, deren Haltung noch herausfordernder ist als jene der **Ägypter**, mit dem Feinde gemeinsame Sache machen würden, was auch Seitens der Bevölkerung zu erwarten steht. Der Feind ist jetzt gut bewaffnet; er besitzt 4000 **Remington** Gewehre, 5 **Krupp'sche** Kanonen, 2 **Mitrailleusen**, 2 **Kanonen-Batterien** und einen Ueberfluß an **Munition**.“ Die Vertheidigung der Stadt ist dem **Admiral Hewett** übertragen, welcher mit der obersten Gewalt in **Zivilsachen** und **militärischen** Gewalt bekleidet wurde. Von **Tewfik Pascha**, dem tapferen Kommandanten der in **Sinkat** eingeschlossenen Garnison, lief in **Sualim** am 8. d. ein herzzerreißendes Schreiben ein. Zur Zeit, als er schrieb, hatte er keine Kenntniß von der Niederlage **Bater Pascha's** und er bittet um Gottes Willen, ihn nicht ohne Hilfe zu lassen. Die Garnison ist ohne allen Proviant und kaut, um ihren Hunger zu stillen, **Gras** und **Blätter**. Die sog. freundlichen Stämme haben die versprochene Hilfe nicht geleistet und ihr Führer, **Mahmud Beg**, hat sich zu **Danan Digma** begeben, um sich mit ihm zu beraten. Er ist noch nicht zurückgekehrt und die Berathung mit dem Rebellenführer wird ihr in seinem anscheinend bereits gefaßten Beschlusse, keine Hilfe zu leisten, nur bestärken. Die furchtbare Lage der Garnison mit ihren Tausenden von Weibern und Kindern, von denen viele schon den Entbehrungen erlegen sind, hat ein unbeschreibliches Gefühl des Mitleids erweckt und der Beschämung, daß man sie ohne Hilfeleistung ihrem schrecklichen Schicksal überläßt. Am 9. d. traf eine neue Depesche aus **Sinkat** ein, welche den herzzerreißenden Hilferuf noch einmal wiederholt; wahrscheinlich die letzte Lebensäußerung, die man von dem unglücklichen Orte vernimmt.

Amerika.

Newyork, 7. Febr. Während einer **Feuersbrunst** in einer **Fabrik** in **Allentown**, **Pennsylvanien**, wurden durch einen Einsturz der Mauern fünf **Feuerwehrlente** getödtet und elf verwundet. — Durch einen Zusammenstoß von **Zügen** in **Kentucky** wurden 15 Personen getödtet und 15 verwundet.

— Der jährliche **Eis-karneval** in **Montreal** wurde am 4. d., begünstigt von prächtigem Wetter und unter dem Zusammenfluß einer ungeheuren Volksmenge, gehalten. Man hatte einen **Eispalast** erbaut, der eine mit Thürmen geschmückte **Facade** von 165 Fuß Länge und 80 Fuß Höhe hat. Zu dem Bau waren über 10 000 **Eisblöcke** von je 40 Zoll Länge und 20 Zoll Breite erforderlich. Als der Palast am Abend erleuchtet wurde, boten kaum zwei dieser Blöcke dasselbe Aussehen dar. Einige glühten geschliffenem Glase, während andere in allen Farben des Regenbogens schillerten.

Handel und Verkehr.

Aus dem **Hohenlohe'schen**, 10. Febr. Vorgestern fand in dem fürstlich **Hohenlohe-Bartenstein'schen** **Waldbiffritt** „**Venz-eiche**“ ein großer, für die hiesige Gegend ziemlich maßgebender **Holzverkauf** statt; zu demselben hatten sich viele **Kaufsliebhaber** eingefunden, wodurch die Preise eine Steigerung fanden; dieselben stellten sich für 1 Km. buchene **Brügel** auf 7 1/2—8 W., **Scheiter** 9 1/2—10 W., und für 100 Stück buchene **Wellen** l. **Qualität** auf 26—30 W.

Rösle am Telephon. Von zwei telephonisch mit einander verbundenen, sehr befreundeten Familien will die eine bei der andern sich für nächsten Sonntag zum **Essen** einladen. Die angerufene Familie ist gerade abwesend und wird durch **Rösle**, das neue **Zimmermädchen**, vertreten. Ihre prompte Antwort lautet: „Nächste Sonntag kann unser **Herrschaft** net, do hab i mein' **Ausgang!**“

In Rücksicht der **Abgeordnetenwahl** erscheint das **Donnerstagsblatt** heute **Abend**. Das nächste **Blatt** erscheint am **Donnerstag** **Abend**.

Die **Redaktion**.